

Delsler Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.

Preis jährlich 2,40 Mark,
durch die Post bezogen
3,00 Mark.



Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Inserate werden bis Donnerstag
mittag in der Geschäftsstelle
angenommen.

Preis für die 4 gespaltene Zeile 10 Pf.,
für außerhalb des Landgerichtsbezirks
Dels Wohnende 15 Pf.

Nr. 46.

Dels, den 15. November 1912.

50. Jahrgang.

Ämtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 542. Breslau, den 13. März 1912.

Biehseuchen-Entschädigungssatzung für die Provinz Schlesien.

Auf Grund der §§ 12, 21, 23 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 (Gesetzamml. S. 149) hat der Provinziallandtag von Schlesien über die Gewährung von Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen am 13. März 1912 folgende Satzung beschlossen.

Entschädigungsfälle.

§ 1.

Vom Provinzialverbande wird Entschädigung gewährt:

1. für die aus Anlaß der Tollwut, des Roges, der Lungenseuche, der Maul- und Klauenseuche oder der Tuberkulose (äußerlich erkennbaren Lungen-Tuberkulose in vorgeschrittenem Zustande sowie äußerlich erkennbaren Euter-, Gebärmutter- oder Darm-Tuberkulose) auf polizeiliche Anordnung getöteten Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) und Rinder, wenn sie mit der Seuche behaftet waren, derentwegen die Tötung angeordnet worden ist sowie für Tiere der gleichen Gattungen, die an einer dieser Seuchen gefallen sind, nachdem ihre Tötung aus Anlaß dieser Seuche polizeilich angeordnet war;
2. für Einhufer und Rinder, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Roge oder Lungenseuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die polizeiliche Anordnung der Tötung erfolgen muß;
3. für Einhufer und Rinder, die an Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Tollwut gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist;
4. für Schäden, die dadurch entstehen, daß gefallene oder getötete Einhufer und Rinder auf Grund einer nachträglich als unrichtig erwiesenen Diagnose des beamteten Tierarztes als Milzbrand- oder Rauschbrand-Kadaver behandelt und demgemäß unschädlich beseitigt worden sind;
5. für mehr als drei Monate alte Rinder, die an Maul- und Klauenseuche gefallen sind;
6. für Einhufer und Rinder, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangen sind, sofern die Anordnung auf Ansuchen des Landeshauptmanns zum Schutze gegen Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche oder Tollwut erfolgt ist.

Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigung ist in den Fällen zu 2-5, daß sich die Tiere zur Zeit des Todes, in den Fällen zu 1 und 6, daß sie sich zur Zeit der Anordnung der Tötung oder der Impfung im Bezirke des Provinzialverbandes befinden haben.

Entschädigungsbeträge.

§ 2.

Die Entschädigung beträgt:

1. bei den mit Maul- und Klauenseuche behafteten Tieren im Falle des § 1 Nr. 5 zwei Drittel,
2. bei den mit Roge behafteten Tieren drei Viertel,
3. bei den mit Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Lungenseuche oder Tuberkulose behafteten Tieren, ferner im Falle des § 1 Nr. 3 vier Fünftel,
4. im Falle des § 1 Nr. 6 und bei den mit Maul- und Klauenseuche behafteten Tieren im Falle des § 1 Nr. 1 die volle Höhe

des gemeinen Wertes der Tiere bezw. im Falle des § 1 Abs. 4 bei gefallenen Tieren des Wertes des Kadavers, bei getöteten Tieren des Wertes der verwendbaren Teile. Bei Ermittlung des gemeinen Wertes ist, abgesehen von der Tuberkulose, der Minderwert nicht zu berücksichtigen, den das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der für die Entschädigung in Betracht kommenden Seuche ergriffen oder der Impfung unterworfen war.

Anrechnung auf die Entschädigung.

§ 3.

Auf die Entschädigung sind anzurechnen:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme und zwar in den Fällen des § 2 Nr. 1 zu zwei Drittel, bei Roge zu drei Viertel, in den Fällen des § 2 Nr. 3 zu vier Fünftel, im übrigen zur vollen Höhe;
2. der Wert derjenigen Teile des getöteten und im Falle des § 1 Nr. 5 des gefallenen Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben. (Vgl. jedoch § 10 Abs. 3.)

Ausschließung der Entschädigung.

§ 4.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh;
3. für Tiere, die an einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten haben, es sei denn, daß diese Krankheit in Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Roge, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche oder Tuberkulose (§ 1 Nr. 1) bestanden hat oder daß das Tier an einer Krankheit verendet ist, von der anzunehmen ist, daß sie infolge einer zum Schutze gegen Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche oder Tollwut polizeilich angeordneten Impfung aufgetreten ist;
4. für Tiere, die der Vorschrift des § 6 des Viehseuchengesetzes zuwider in das Reichsgebiet eingeführt sind;
5. für Tiere, die innerhalb einer bestimmten Frist vor der Feststellung einer der nachstehend benannten Seuchen in das Reichsgebiet eingeführt worden sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Anstreckung erst nach der Einführung in das Reichsgebiet stattgefunden hat. Die Frist beträgt bei Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche sowie bei Maul- und Klauenseuche 14 Tage, bei Tollwut und Roge 90 Tage, bei Lungenseuche 180 Tage und bei Tuberkulose (§ 1 Nr. 1) 270 Tage.

§ 5.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt ferner weg:

1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, der die Tiere angehören, oder der mit der Aufsicht über die Tiere an Stelle des Besitzers Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 9, 10 des Viehseuchengesetzes zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzweigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden

erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;

3. wenn Tiere, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu denen der Zutritt verboten ist, betroffen und deshalb auf Anordnung der Polizeibehörde getötet worden sind, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

Aufbringung der Entschädigungen und Kosten.

§ 6.

Zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung, soweit nicht die Staatskasse dafür aufzukommen hat (§ 9 Abs. 1 unter I Nr. 2, 3 und II, § 24 Abs. 1, 2 des Ausführungsgegesetzes) sowie zur Ansammlung von Rücklagen werden Beiträge von den Besitzern von Einhufern und Rindern erhoben. Entschädigungen, Kosten und Rücklagen für Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) dürfen nur den Besitzern dieser Tiergattungen, Entschädigungen, Kosten und Rücklagen für Rinder nur den Rindviehbesitzern auferlegt werden.

Als Rücklagen sind in der Regel jährlich 10 vom Hundert der für Entschädigungen und Kosten einzuziehenden Beträge zu erheben. Es können jedoch zum Ausgleich der Höhe der in den einzelnen Jahren einzuziehenden Gesamtbeträge die Rücklagen bis auf 2 vom Hundert ermäßigt oder bis auf 25 vom Hundert erhöht werden.

Haben die nach Abs. 2 erhobenen Rücklagen aus den Beiträgen der Besitzer von Einhufern die Höhe von 100 000 Mark, aus den Beiträgen der Besitzer von Rindvieh die Höhe von 1 000 000 Mark erreicht, so ist von der Einziehung weiterer Beiträge zu Rücklagen abzusehen. Die Zinsen der Rücklagenmasse sind alsdann zur Bestreitung der Entschädigungen und Kosten zu verwenden.

§ 7.

Beiträge werden nicht erhoben:

1. für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören (vgl. § 4 Nr. 1);
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh (vgl. § 4 Nr. 2).

§ 8.

Die Landeshauptkasse schiebt die Entschädigungen für das laufende Jahr aus bereiten Beständen vor und zieht im folgenden Jahr die geleisteten Vorschüsse nebst den erwachsenen Zinsen, den Kosten für Erhebung der Beiträge und den baren Auslagen durch Umlage auf die Besitzer von Einhufern und Rindern wieder ein.

Ueber die Höhe des von den Viehbesitzern nach den Grundrissen der §§ 6 und 7 einzuziehenden Gesamtbetrages, über die Verwendung der Zinsen oder Bestände von Ueberschüssen und Rücklagen nach § 6, ferner über die Unterverteilung des zu erhebenden Betrages auf die Viehbesitzer beschließt der Provinzialausschuß. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten, sofern er grundsätzliche Bestimmungen über die Art der Unterverteilung, insbesondere Abänderungen der bisher bestehenden Art der Unterverteilung enthält.

Soweit in dem Jahre vor Ausschreibung der Beträge eine allgemeine Viehzählung stattgefunden hat, können deren Ergebnisse der Unterverteilung zugrunde gelegt werden. Anderenfalls sind in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem selbständigen Gutsbezirk nach näherer Anweisung des Provinzialausschusses, welche der Genehmigung des Oberpräsidenten bedarf, die vorhandenen Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel- und Rindviehbestände aufzunehmen.

Ein Verzeichnis der danach ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der Viehbestände beitragspflichtigen Tierbesitzer und der von jedem zu entrichtenden Beiträge ist für jede Stadt- und Landgemeinde und jeden selbständigen Gutsbezirk vor Erhebung der Beiträge 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind vor Beginn der 14tägigen Frist durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Anträge auf Berücksichtigung des Verzeichnisses sind spätestens binnen 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand anzubringen. Ueber die Anträge entscheidet in Landkreisen der Landrat, in Stadtfreien der Magistrat endgültig.

Die Beiträge werden auf Grund des endgültig festgestellten Verzeichnisses von den Gemeinde- (Guts-) Vorständen eingezogen und mit dem Verzeichnis an die Landeshauptkasse abgeliefert. Die Beitreibung der Rückstände geschieht im Verwaltungsverfahren.

Im übrigen wird das Verfahren bei der Ausschreibung

und Erhebung der Beiträge erforderlichenfalls noch näher durch Beschluß des Provinzialausschusses mit Genehmigung des Oberpräsidenten geregelt.

Feststellung der Entschädigungspflicht.

§ 9.

Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalls eine Untersuchung des Tieres, insbesondere eine Zerlegung nach der vom Bundesrate zur Ausführung des Viehseuchengesetzes beschlossenen Anweisung für das Zerlegungsverfahren und nach den hierzu vom Minister für Landwirtschaft erlassenen weiteren Ausführungsbestimmungen stattzufinden. In dem auf Grund der Zerlegung abzugebenden Gutachten ist der Vorschrift des § 13 Abs. 2 des Ausführungsgegesetzes zu genügen.

Ob und in welchen Fällen und in welcher Weise die endgültige Feststellung des Krankheitszustandes von der Vornahme einer besonderen Untersuchung oder von einer Nachprüfung an einer anderen Untersuchungsstelle abhängig zu machen ist, richtet sich nach dem vom Minister für Landwirtschaft getroffenen Ausführungsbestimmungen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgegesetzes). Der Provinzialausschuß hat das nach Maßgabe dieser Bestimmungen Erforderliche wegen Errichtung und Ausstattung einer besonderen Prüfungsstelle zu veranlassen, sofern die Ausführung der Untersuchung nicht mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft in einem schon bestehenden öffentlichen Institut erfolgen kann (vergl. § 24 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgegesetzes). Die Annahme des Leiters der besonderen Prüfungsstelle bedarf der Bestätigung des Ministers für Landwirtschaft.

Im übrigen gelten für das Verfahren bei Feststellung des Krankheitszustandes die Vorschriften der §§ 14, 15 des Ausführungsgegesetzes.

Abschätzung des Schadens.

§ 10.

Für die zur Bemessung der Entschädigungen erforderlichen Schätzungen gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 20 und die auf Grund des § 17 Abs. 1 des Ausführungsgegesetzes etwa erlassenen Ausführungsbestimmungen des Ministers für Landwirtschaft auch insoweit, als Entschädigungen des § 1 Nr. 4 bis 6 zu gewähren sind.

Bei Milzbrand und Rauschbrand hat sich zwecks Ermittlung der Höhe der nach § 1 Ziffer 4 etwa zu zahlenden Entschädigung die Abschätzung in allen Fällen bei gefallenen Tieren zugleich auf den Wert des Kadavers, bei getöteten Tieren zugleich auf den Wert der verwendbaren Teile zu erstrecken.

Eine Abschätzung des Wertes der dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleibenden Teile eines getöteten oder im Falle des § 1 Nr. 5 eines gefallenen Tieres findet nicht statt, sofern der Landeshauptmann erklärt, daß die Provinzialverwaltung diese Teile zur eigenen Verwertung übernehmen wolle und dafür auf eine Kürzung der Entschädigung für das Tier um den Wert der Teile verzichte (§ 3 Nr. 2).

Erfolgt die Schätzung durch den beamteten Tierarzt und zwei Schiedsmänner, so haben die Sachverständigen in der Regel ihr Gutachten gemeinschaftlich abzuhalten. Zu dem Zwecke sind die Schiedsmänner unter Beachtung einerseits des § 16 Abs. 2, andererseits des § 22 des Ausführungsgegesetzes tunlichst spätestens zu der Feststellung des Krankheitszustandes durch den beamteten Tierarzt oder im Anschluß daran zuzuziehen. Ist dies nicht möglich, so hat der beamtete Tierarzt sein Gutachten über den Wert alsbald nach der Feststellung des Krankheitszustandes abzugeben. Die Schätzung durch die Schiedsmänner ist alsdann unverzüglich nachzuholen. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle für die ordnungsmäßige Aufnahme der Schätzungsursunde (§ 20 des Ausführungsgegesetzes) Sorge zu tragen.

Der Provinzialausschuß ist befugt, über das Verfahren bei der Schätzung weitere Anweisungen zu erlassen. Die Anweisung über das Schätzungsverfahren bei der Tuberkulose bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft.

Verfahrensvorschriften.

§ 11.

Für das Verfahren der Ortspolizeibehörden bei Behandlung der Entschädigungsansprüche aus Anlaß von Viehseuchen sind die Ausführungsbestimmungen des Ministers für Landwirtschaft maßgebend.

Wenn der Landeshauptmann auf Grund der ihm vorgelegten Verhandlungen, Gutachten und Schätzungsursunden es für erforderlich hält, gemäß § 14 des Ausführungsgegesetzes ein Obergutachten des Departementstierarztes und gegebenenfalls ein weiteres Gutachten des Landesveterinäraramts einzuholen, so hat er zu diesem Zwecke die Vermittelung des Regierungspräsidenten anzurufen.

Der Landeshauptmann hat die Kostenrechnungen der beamteten Tierärzte und der Schiedsmänner, soweit zu ihrer Erstattung der Provinzialverband verpflichtet ist (§ 1 Nr. 3-5), festzusetzen und über die Gewährung der Entschädigungen und deren Höhe sowie über die Person des Empfangsberechtigten (§ 69 des Viehseuchengesetzes und § 12) zu befinden. Bei Streitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auszahlung der Entschädigungen und Beteiligung des Staates.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt auf Anweisung des Landeshauptmanns binnen spätestens vier Wochen nach Feststellung der Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes kostenfrei durch die Landeshauptkasse an den Empfangsberechtigten, und zwar, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, an denjenigen, in dessen Obhut oder Gewahrsam sich das zu entschädigende Tier zur Zeit des Todes befand. Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch eines Dritten erloschen (§ 69 des Viehseuchengesetzes).

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat der Landeshauptmann Abrechnungen darüber aufzustellen, welche Entschädigungen für die aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche und der Tuberkulose (§ 1 Nr. 1) getöteten und mit einer dieser Seuche behafteten sowie für die nach der Anordnung an einer dieser Seuchen gefallenen Rinder gezahlt worden sind, und zwar für jede der beiden Seuchen, desgleichen für jeden Regierungsbezirk gesondert. Die Abrechnungen sind den Regierungspräsidenten zu übersenden. Gemäß § 67 Abs. 1 unter b und c des Viehseuchengesetzes und § 9 Abs. 1 unter 1, 2 und 3 des Ausführungsgesetzes ist der Landeshauptkasse von den für maul- und klauenseuchefranke Rinder gezahlten Entschädigungen die Hälfte, von den für tuberkulosefranke Rinder gezahlten Entschädigungen ein Drittel aus der Staatskasse zu erstatten. Rechnungswesen.

Das gesamte Rechnungswesen unterliegt den für die Verwaltung des Provinzialvermögens bestehenden Vorschriften. Alljährlich ist eine Uebersicht der auf Grund der Säzung geleisteten Ausgaben und erhobenen Abgaben von dem Landeshauptmann zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Diese Säzung tritt gleichzeitig mit dem Reichsviehseuchengesetz in Kraft.

Der Provinziallandtag der Provinz Schlesien.
gez. Herzog von Ratibor.

Nr. 543. Breslau, den 3. September 1912.

Vorschriften
über die Aufnahme der Viehverzeichnisse
und das bei Feststellung derselben und der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren.

Auf Grund des § 8 der Viehseuchen-Entschädigungssäzung für die Provinz Schlesien vom 13. März 1912 werden hiermit vorbehaltlich der Genehmigung des Oberpräsidenten folgende nähere Vorschriften über die Aufnahme der Viehzählungsverzeichnisse und über das bei Feststellung derselben und bei der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren getroffen.

1. Der Tag der Sählung wird vom Provinzialausschuß bestimmt und vom Landeshauptmann, den Vorständen der Land- und Stadtkreise bekannt gemacht, welche davon die Vorsteher der Landgemeinden, der selbständigen Gutsbezirke und der Stadtgemeinden zu benachrichtigen haben.

2. Die Sählung geschieht unter Benutzung des anliegenden Musters A einer Sählungsliste nach der demselben vorgedruckten „Anleitung“.

Die Formulare zu den Sählungslisten werden von der Provinz den Land- und Stadtkreisen geliefert.

Die Ausführungsanordnungen bezüglich der Vornahme der Ortssählungen und der Revision derselben werden den Landrätchen überlassen.

3. Die Listen werden von dem Landrath in einen Sählungsabschluß zusammengestellt. Auf Grund des letzteren erfolgt die Ausfertigung eines bescheinigten summarischen Kreis sählungsabschlusses nach dem anliegenden Muster B. Der summarische

Muster A.

Pferde = usw. und Rindvieh = Sählungsliste
der (des)
Land- (Stadt-) Gemeinde (selbständigen Gutsbezirks)
Kreis

1. Zu sählen und in die Liste aufzunehmen sind:

- a. alle Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, einschließl. der Fohlen und
- b. alle Rinder einschließl. der Kälber.

(§§ 11 und 12 des Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 und § 6 der Säzung vom 13. März 1912.)

2. Von der Aufnahme in die Liste bleiben ausgeschlossen:

- a. alle Tiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören (hierzu nicht zu rechnen,

Zählungsabschluß wird dem Landeshauptmann von den Landrätchen alljährlich binnen drei Monaten nach der Sählung überliefert.

4. Der Landeshauptmann stellt die Kreis sählungsabschlüsse zusammen, legt dieselbe Zusammenstellung, gesondert für Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel) einerseits und für Rindvieh andererseits dem Provinzialausschuß vor.

5. Die Verteilung der zur Bestreitung der vorstehend gezahlten Entschädigungsbeträge des abgelaufenen Jahres, der davon zu berechnenden Zinsen und der Verwaltungskosten zu erhebenden Abgaben auf die Land- und Stadtkreise geschieht nach § 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes durch den Provinzialausschuß. Die Ausschreibung der Abgaben hat in der Weise zu erfolgen, daß der bei Aufstellung des Verteilungsplanes ermittelte Beitragseinheitssatz für jedes Stück Einhufer oder Rindvieh auf volle Pfennige nach oben abgerundet wird. Der durch die Abrundung über den tatsächlichen Betrag sich ergebende Mehrbetrag wird den Kreisen als Entgelt für die ihnen erwachsenden Erhebungskosten mit der Maßgabe überlassen, daß sie ihnen freisteht, den auf sie entfallenden Betrag ganz oder teilweise den Gemeinden ihres Bezirks als Hebegebühr zu überweisen.

Die Ausschreibung wird, nachdem sie erforderlichenfalls vom Oberpräsidenten genehmigt worden (§ 8 der Säzung), unter Bezeichnung der auf die Besitzer von Einhufern (Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln) sowie von Rindvieh eines jeden Kreises berechneten Beträge und unter Bestimmung des Zeitpunktes der Erhebung, vom Landeshauptmann durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht (§ 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes).

Einsprüche der Kreise gegen die Verteilung dieser Abgaben unterliegen den Bestimmungen des § 31 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes.

Den Landrätchen wird die Ausschreibung durch besonderes Schreiben mitgeteilt.

6. In den einzelnen Kreisen erfolgt die Aufbringung der auf sie entfallenden Anteile an diesen Abgaben durch Unterverteilung auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke nach Maßgabe des bei der Sählung ermittelten Viehbestandes und demnachst in den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken die Einzelverteilung auf die Besitzer von Einhufern sowie von Rindvieh nach demselben Maßstabe, ohne Rücksicht auf Ab- und Zugänge seit der Sählung (§ 8 Abs. 4 der Säzung).

7. Der Gesamtbetrag des von jedem beitragspflichtigen Tierbesitzer zu entrichtenden Beitrages ist in die Sählungsliste einzutragen und diese alsdann 14 Tage lang öffentlich auszuliegen. Zeit und Ort der Auslegung sind vor Beginn der 14tägigen Frist durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses sind spätestens binnen 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstand anzubringen. Ueber die Anträge entscheidet in Landkreisen der Landrath, in Stadtkreisen der Magistrat endgültig.

8. Die Abgaben werden gemäß § 8 Abs. 5 der Säzung vom 13. März 1912 von den Gemeinde- und Gutsvorständen eingezogen und mit den Verzeichnissen durch den Landrath an die Landeshauptkasse abgeliefert. Die Beibehaltung der Rückstände geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

9. Die vorstehend bezeichneten Obliegenheiten der Landrätchen werden in den Stadtkreisen vom Magistrat und der Landeshauptkasse wahrgenommen.

Der Provinzialausschuß der Provinz Schlesien.

Graf Stosch. Frhr. v. Richthofen. v. Hauenschild.

Breslau, den 7. Oktober 1912.

Vorstehende Vorschriften werden auf Grund des § 8 der ministeriell bestätigten Viehseuchen-Entschädigungssäzung für die Provinz Schlesien vom 13. März 1912 hiermit genehmigt.

13. März
11. April
(L. S.)

Der Oberpräsident.

J. A.: Tidick.

O. P. I. Q. 1311.

also in die Liste aufzunehmen sind: die im Privateigentum von Offizieren befindlichen Pferde sowie die Dienstpferde der Gendarmen),

b. alles in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh.

(§ 70 Ziffer 1, § 71 Ziffer 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und § 7 der Satzungen vom 13. März 1912.)

3. In der Liste des Vorjahres aufgeführte Besitzer, welche bei der Zählung Pferde u. oder Rindvieh nicht mehr besitzen, oder welche verstorben oder gestorben sind, sind zu streichen, wogegen noch nicht aufgeführte Pferde- u. oder Rindviehbesitzer am Ende nachzutragen sind.

4. Jede Seite der Liste ist für sich aufzurechnen und die Summen der einzelnen Seiten sind auf der Rückseite zusammenzustellen.

Muster B.

Kreis-Zählungsabschluss.

Bei der am 19 in sämtlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken des Kreises (in dem Stadtkreise) vorgenommenen Viehzählung sind zusammen

. Stück Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel einschließlich der Fohlen und

vorgefunden worden, was auf Grund der Ortszählungslisten hierdurch bescheinigt wird.

. den 19

(Siegel.)

Der königliche Landrath.

(Der Magistrat.)

Unterschrift.

Nr. 544.

Dels, den 9. November 1912.

Gemäß § 8 der vorstehend veröffentlichten Viehseuchen-Entschädigungsatzung für die Provinz Schlesien vom 13. März 1912 und den zur Ausführung derselben ebenfalls vorstehend veröffentlichten Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse vom 3. September 1912 hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 18. d. Mts. beschlossen, daß das Ergebnis der am 2. Dezember 1912 stattfindenden allgemeinen Viehzählung zugleich für die Erhebung der Umlage maßgebend sein soll, welche zur Deckung der im laufenden Rechnungsjahre vom Provinzialverbande der Provinz Schlesien geleisteten Viehseuchen-Entschädigungen vorzunehmen ist. Die zur Zählung erforderlichen Formulare werden den Magistraten, Gemeinden und den Herren Gutsvorstehern in nächster Zeit zugehen. Ich mache darauf aufmerksam, daß nur die neuen Formulare zu verwenden sind. Ein etwa vorhandener Bestand an alten Viehzählungslisten ist zu vernichten.

Die Zählung hat von Stall zu Stall stattzufinden. Für die Richtigkeit sind in den Städten die Magistrate, in den Gemeinden die Gemeindevorsteher und in den Gutsbezirken die Gutsvorsteher verantwortlich.

Zunächst ist nur die Stückzahl des Pferde- u. und Rindviehbestandes in die Liste einzutragen. Die Spalten über den Beitrag sind noch offen zu lassen. Ueber deren Ausfüllung ergeht spätere Verfügung. Jede Seite der Liste ist für sich aufzurechnen, wie auch die einzelnen Seitensummen auf der letzten Seite der Liste zusammenzustellen sind. Was die das Zählgeschäft betreffenden Bestimmungen anbelangt, so verweise ich auf die auf dem Titelblatt einer jeden Zählungsliste abgedruckten Bestimmungen.

Die zunächst mit der Stückzahl des Pferde- u. und Rindviehbestandes ausgefüllten Viehzählungslisten sind mir bestimmt bis zum 1. Januar 1913 einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Listen eventuell durch einen kostenpflichtigen Boten abgeholt werden.

Meine Kreisblattverfügung vom 2. Oktober 1912 betreffend die allgemeine Viehzählung am 2. Dezember 1912—Kreisblatt 1912 Seite 171 — bleibt hierdurch unberührt.

Nr. 545.

Dels, den 8. November 1912.

In Stück 44 des Regierungs-Amtsblattes für 1912 (Seite 423) ist die Polizeiverordnung betreffend die Führung der Hausarbeiterverzeichnisse vom 28. Oktober cr. sowie eine Bekanntmachung des Wortlauts der Ziffer 25 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitergesetz vom 16. März 1912 zur Veröffentlichung gelangt.

Die Polizeiverordnung wird nachstehend zum Abdruck gebracht. Die Polizeibehörden weise ich besonders darauf hin, daß sie die bei ihnen einlaufenden Verzeichnisse unverzüglich und unmittelbar an den königlichen Gewerbeinspektor hier einzusenden haben. Die Ortspolizeibehörden können sich, soweit ein besonderes Interesse vorliegt, jederzeit die ihnen erforderlich erscheinende Aufklärung durch Einsichtnahme oder Einfordern der Originalverzeichnisse verschaffen. (§ 13 des Hausarbeitergesetzes vom 20. Dezember 1911 R. G. Bl. Seite 976).

Breslau, den 28. Oktober 1912.

Polizeiverordnung

betreffend die Führung der Hausarbeiterverzeichnisse.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, G.-S. S. 195, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, G.-S. S. 265 sowie der §§ 13 und 14 des Hausarbeitergesetzes vom 20. Dezember 1911, R.-G.-Bl. S. 976, in Verbindung mit Ziffer 25, 26 und 27 der Ausführungsanweisung vom 16. März 1912, Beil. zu Stück 16 des Amtsblattes für 1912, wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau mit Ausnahme des Stadtpolizeibezirks Breslau folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Für die nach § 13 des Hausarbeitergesetzes vom 20. Dezember 1911 in Verbindung mit Ziffer 25, 26 und 27 der Ausführungsanweisung vom 16. März 1912 von den Unternehmern und den Leitern von Zweigstellen der Betriebe (§ 32 Abs. 1 des Gesetzes), von den sogenannten Zwischenmeistern und von den sogenannten Ausgebern beschäftigten Hausarbeiter sowie ferner für die von den Unternehmern und den Leitern von Zweigstellen der Betriebe beschäftigten Zwischenmeister und Ausgeber, durch welche außerhalb der Betriebsstätten der Unternehmer für ihre Betriebe die Uebertragung von Arbeit an Hausarbeiter erfolgt, sind Verzeichnisse zu führen, welche in ihrer Einrichtung dem nachstehenden Muster A entsprechen müssen.

§ 2.

Die Verzeichnisse sind nach Ortspolizeibezirken gesondert herzustellen.

§ 3.

Die nach § 1 zur Führung der Verzeichnisse verpflichteten Unternehmer und Leiter von Zweigstellen der Betriebe, die Zwischenmeister und die Ausgeber haben der für ihren Geschäftssitz zuständigen Ortspolizeibehörde Abschrift der Verzeichnisse in jedem Kalenderjahre einmal in der Zeit vom 1. bis 15. März nach dem Stande der Beschäftigung vom 1. Februar unter Benützung von Vordrucken nach dem Muster B einzureichen.

§ 4.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 30 des Hausarbeitergesetzes mit Geldstrafe von 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen geahndet, falls nach allgemeinen Strafgesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

J. W. Angerer.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 46 des Delfer Kreisblattes.

Muster A zu der Polizeiverordnung, betreffend die Führung der Hausarbeiterverzeichnisse.

Verzeichnis

der bei (von), Kreis, beschäftigt zu
 Hausarbeiter, Zwischenmeister, Ausgeber.

(Zur Beachtung: Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.)

Die Verzeichnisse sind für jeden Ortspolizeibezirk (Stadt-, Amtsbezirk), in welchem Hausarbeiter, Zwischenmeister oder Ausgeber beschäftigt werden, von dem Unternehmer oder Leiter, oder je nachdem von dem Zwischenmeister oder dem Ausgeber, gesondert aufzustellen.

Die Eintragungen sind nach Straßen oder Ortschaften zu ordnen. — Dieses Verzeichnis ist an der Betriebsstätte des Unternehmers oder Leiters, oder, je nachdem, des Arbeit ausgebenden Zwischenmeisters oder Ausgebers zu führen und ständig auf dem Laufenden zu halten, auch auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen oder einzureichen.)

Zfd. Nr.	Z u n a m e des Arbeitnehmers (a. des Hausarbeiters, b. des Zwischenmeisters, c. des Ausgebers)	V o r n a m e	A r t der übertragenen Beschäftigung	Werk-(Betriebs-)stätte des Arbeitnehmers (Hausarbeiters, Zwischen- meisters, Ausgebers), Ort (Straße, Hausnummer)	Pfl egt die Beschäftigung das ganze Jahr zu dauern, oder beschränkt sie sich auf gewisse Zeitabschnitte (Saisons)? — Eventuell: Wie liegen diese?
1	2	3	4	5	6

Muster B zu der Polizeiverordnung, betr. die Führung der Hausarbeiterverzeichnisse.

Nachweisung

von (Firma, Zwischenmeister usw.), Kreis, über die am
 zu, Kreis 19 im Ortsbezirk (Stadtbezirk, Amtsbezirk) beschäftigten
 Hausarbeiter, Zwischenmeister, Ausgeber.

(Gemäß dem § 3 der Polizeiverordnung, betr. die Führung der Hausarbeiterverzeichnisse vom 28. Oktober 1912.)

(Zur Beachtung: Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.)

Die Nachweisungen sind für jeden Ortspolizeibezirk (Stadt-, Amtsbezirk), in welchem Hausarbeiter, Zwischenmeister oder Ausgeber beschäftigt werden, von dem Unternehmer oder Leiter, oder je nachdem von dem Zwischenmeister oder dem Ausgeber, gesondert aufzustellen.

Die Eintragungen sind nach Straßen oder Ortschaften zu ordnen. Die Nachweisung ist alljährlich nach dem Stande vom 1. Februar in der Zeit vom 1. bis zum 15. März einzureichen.)

Zfd. Nr.	Z u n a m e des Arbeitnehmers (a. des Hausarbeiters, b. des Zwischenmeisters, c. des Ausgebers)	V o r n a m e	A r t der übertragenen Beschäftigung	Werk-(Betriebs-)stätte des Arbeitnehmers (Hausarbeiters, Zwischen- meisters, Ausgebers), Ort (Straße, Hausnummer)	Pfl egt die Beschäftigung das ganze Jahr zu dauern, oder beschränkt sie sich auf gewisse Zeitabschnitte (Saisons)? — Eventuell: Wie liegen diese?
1	2	3	4	5	6

An den 19
 die Ortspolizeibehörde (Unterschrift des die Anzeige (Nachweisung) erstattenden Unter-
 zu nehmers oder Leiters, oder, je nachdem, des zur Anzeige Ver-
 pflichteten Zwischenmeisters oder Ausgebers.)

Nr. 546. Dels, den 13. November 1912.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 15. Januar 1910 — Kreisblatt für 1910 Seite 10 — ersuche ich die Herrn Bürgermeister, Amtsvorsteher sowie die Gemeindevorstände, die beteiligten Kreise erneut auf die Vorteile der Lehrstellenvermittlung der Handwerkskammer aufmerksam zu machen.

Nr. 547.

Dels, den 14. November 1912.

Marschgebührenliste.

Die Nachweisungen über gezahlte Marschgebühren an zur Uebung oder zur Ableistung ihrer Militärpflicht eingezogene Mannschaften sind nicht an das königliche Landratsamt sondern an die königliche Kreiskasse Dels einzureichen.

Nr. 548.

Dels, den 8. November 1912.

Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und das Jahr 1912 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner

auf Sonntag, den 15. Dezember 1912

festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

Sonnabend, den 14. Dezember 1912 stattfindet.

Der Königliche Landrath. Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Saatenstand Anfang November 1912 im Kreise Dels.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat Preußen	Regierungsbezirk Breslau	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	3,0	3,1			2	2	1				1
Winterpelz (Dinkel)	2,9										
Winterroggen	3,0	3,0			3	1	1		1		
Winterrapz und Rübsen	2,9	2,8			4						
Klee	2,4	2,3	2	1	3		1				
Sommerweizen											
Sommerroggen											
Sommergerste											
Hafer											
Erbsen											
Ackerbohnen											
Wicken											
Kartoffeln											
Zuckerrüben											
Futtermüben											
Flachs (Lein)											
Luzerne											
Bewässerungs(Riesel-)Wiesen											
Anderer Wiesen											

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Evert, Präsident.

Der Ausstoß

VON

Schultheiß' Bock

hat begonnen.

Wichtig für Landwirte!

In Wischütz, Bahnhofstraße ist vom 18. November ab unser neues Magazin für den Einkauf und Umtausch aller Getreidearten eröffnet.

Gute Preise und reelle Bedienung werden zugesichert.

Czarnowanzer Große Mühle
Woltaschek & Co.

Maschinenöl,

vom Reinigungsapparat gereinigt und jetzt wieder zum Schmieren langsam gehender Maschinen, wie von Göpeln und dergl., geeignet, ist, da hier keine Verwendung, zum Preise von 25 Pf. für das Kilogramm, bei 10 Kilogramm 20 Pf., abzugeben.

Buchdruckerei von A. Ludwig.

Die laut Reichsviehseuchengesetz vorgeschriebenen

Kontrollbücher für Viehhändler

u. Transportführer

sind den neuesten Bestimmungen entsprechend in vorchriftsmäßiger Ausführung erhältlich in der

Buchdruckerei der Delsler Zeitung
„Lokomotive an der Oder.“



Herren- u. Damenuhren,

auch Ketten sind wieder gut und ausnahmsweise sehr billig zu haben im Pfandleihgeschäft Breslauerstr. 1. **Julius Witsch.**

Zahlungsbefehle
empf. A. Ludwigs Buchdruckerei.